

Außerordentliche Bundesjugendversammlung 2026

Antrag auf Änderung der Bundesjugendordnung (TOP 3.1.)

Synopse der Bundesjugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins

Fassung alt	Fassung Neu	Kommentar
A. Allgemeines		
§ 1 Präambel Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins (DAV) und als Jugendverband öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Innerhalb des DAV nimmt die JDAV ihre Aufgaben auf Sektions-, Landes- und Bundesebene im Rahmen der jeweiligen DAV-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV unterstützt die JDAV bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV. Die Arbeit der JDAV muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV in Einklang stehen.	§ 1 Präambel Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins (DAV) und als Jugendverband öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Innerhalb des DAV nimmt die JDAV ihre Aufgaben auf Sektions-, Landes- und Bundesebene im Rahmen der jeweiligen DAV-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV unterstützt die JDAV bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV. Die Arbeit der JDAV muss mit dem Leitbild und der Satzung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) in Einklang stehen.	Redaktionelle Änderung
§ 2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen der JDAV 1. Die JDAV gestaltet und fördert die Jugendarbeit innerhalb des DAV. Die JDAV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DAV und nach außen. Die Interessenvertretung nach außen erfolgt insbesondere durch die Vertretung in den Jugendringen. 2. Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV und dem DAV grundsätzlich gemeinsam	§ 2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen der JDAV 1. Die JDAV gestaltet und fördert die Jugendarbeit innerhalb des DAV. Die JDAV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DAV und nach außen. Die Interessenvertretung nach außen erfolgt insbesondere durch die Vertretung in den Jugendringen. 2. Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV und dem DAV grundsätzlich gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Die	

verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Jugendarbeit wird von der JDAV allein verantwortet und im Rahmen der DAV Satzung selbstbestimmt durchgeführt. 3. Die Ziele und Grundlagen der Jugendarbeit werden in den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins festgelegt.	verbandliche Jugendarbeit wird von der JDAV allein verantwortet und im Rahmen der DAV Satzung selbstbestimmt durchgeführt. 3. Der DAV stellt der JDAV einen angemessenen, eigenen Jugendetat innerhalb seines Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und darf der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. nicht zuwiderlaufen. 4. Die Ziele und Grundlagen der Jugendarbeit werden in den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins festgelegt. 5. Der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, ist die Grundlage für alle Aktivitäten in der JDAV. Hierzu gibt sich die JDAV in Abstimmung mit dem DAV einen verbindlichen Verhaltenskodex und setzt sich für Schutzkonzepte für alle Angebote der Jugendarbeit in JDAV und DAV ein.	Diese Regelung schreibt fest, dass die JDAV über einen eigenen Etat im Haushalt des DAV verfügt und diesen eigenständig bewirtschaftet. Die Selbstverantwortung des Etats ist ein Kennzeichen jugendverbandlicher Selbständigkeit. Eine analoge Regelung findet sich in § 6 für den Jugendetat auf Sektionsebene. Prävention sexualisierter Gewalt wird als fester Bestandteil der Jugendarbeit in der BJO verankert.
Unverändert	§ 3 Mitglieder Mitglieder der JDAV sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen, alle Mitglieder von Jugendausschüssen in den Sektionen sowie alle	

	Mitglieder von Bezirksjugendleitungen, Landesjugendleitungen und Bundesjugendleitung.	
B. Jugendarbeit in den Sektionen		
Unverändert	§ 4 Aufbau und Aufgaben In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch den*die Jugendreferent*in. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.	
Unverändert	§ 5 Jugendreferent*in 1. Der*die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. 2. Der*die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben: a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen d) Umsetzung der Grundsätze und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion	

	e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den Gremien auf (Bezirks-), Landes- und Bundesebene g) Verantwortung des Jugendetats h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung i) Falls möglich Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring Der*die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren. 3. Wahl und weitere Aufgaben des*der Jugendreferent*in regelt die Sektionsjugendordnung.	
Unverändert	§ 6 Jugendetat Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.	
§ 7 Sektionsjugendordnung	§ 7 Sektionsjugendordnung	

1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. 2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundesjugendordnung und den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen. 3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 21 g) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.	1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. 2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundesjugendordnung und den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen. 3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 15 h) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.	Redaktionelle Änderung
C. Jugendarbeit auf Landesebene		
Unverändert	§ 8 Aufbau und Aufgaben 1. Die Mitglieder der JDAV eines oder mehrerer Bundesländer bilden die JDAV Landesverbände. 2. Oberstes Entscheidungsorgan des JDAV Landesverbandes ist die Landesjugendversammlung. Die Landesjugendversammlung legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Landesebene fest, beschließt die Landesjugendordnung und wählt die Landesjugendleitung.	

	3. JDAV Landesverbände können in JDAV Bezirke unterteilt werden. 4. Die JDAV Landesverbände gestalten und fördern die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die JDAV Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen des DAV und nach außen.	
Unverändert	§ 9 Landesjugendleitung 1. Die Landesjugendleitung leitet den JDAV Landesverband und ist im Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes/der jeweiligen DAV Landesverbände vertreten. 2. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts und mindestens einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in. 3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben: a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen und JDAV-Bezirken b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen	

	d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.	
Unverändert	§ 10 Trägerverein Ein JDAV Landesverband kann zur Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene sowie zur Mittelgewinnung und -bewirtschaftung einen Trägerverein bilden, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören müssen.	
Unverändert	§ 11 Landesjugendordnung 1. Strukturen und Organisation der JDAV Landesverbände werden durch die jeweiligen Landesjugendordnungen geregelt. 2. Die Landesjugendordnung darf der Musterlandesjugendordnung, der Bundesjugendordnung, den Grundsätzen- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen	

	Alpenvereins sowie der Satzung des DAV nicht widersprechen. 3. Die Musterlandesjugendordnung wird durch den Bundesjugendausschuss beschlossen.	
D. Organe auf Bundesebene		
Unverändert	§ 12 Organe Die Organe der JDAV auf Bundesebene sind a) Bundesjugendversammlung b) Bundesjugendausschuss c) Bundesjugendleitung	
I. Bundesjugendversammlung Die Bundesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV auf Bundesebene. § 13 Teilnahme und Stimmrecht 1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionsjugenden, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 2 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen. 2. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige	I. Bundesjugendversammlung Die Bundesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV auf Bundesebene. § 13 Teilnahme und Stimmrecht 1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionsjugenden, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 2 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen. 2. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige	Zukünftig sollen nur noch Delegierte der Sektionen ein Stimmrecht auf der Bundesjugendversammlung haben. Das Stimmrecht für Mitglieder von BZJL, LJL, BJL entfällt.

Bundesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen: • Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1) • Vom Bundesjugendausschuss für diese Bundesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D) • Anzahl der DAV Sektionen (k) • Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion n (JL_n) • Anzahl der Jugendleiter*innen in der JDAV (JL_{gesamt}) • Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n) • Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i) Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird vom Bundesjugendausschuss für jede Bundesjugendversammlung vor der Einberufung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 3000. Unter	Bundesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen: • Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1) • Vom Bundesjugendausschuss für diese Bundesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D) • Anzahl der DAV Sektionen (k) • Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion n (JL_n) • Anzahl der Jugendleiter*innen in der JDAV (JL_{gesamt}) • Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n) • Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i) Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird vom Bundesjugendausschuss für jede Bundesjugendversammlung vor der Einberufung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 3000. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird in	
---	--	--

Anwendung der nachstehenden Formel wird in derselben Sitzung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (dn) für jede Sektion festgestellt. Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend: $d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$ Es wird kaufmännisch gerundet. Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Bundesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung. 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Alpenvereins, die Mitglieder der Landesjugendleitungen, der*die Hauptgeschäftsführer*in des Deutschen Alpenvereins, der*die JDAV Geschäftsführer*in und die von ihm*ihr beauftragten Mitarbeiter*innen, die Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend sowie Gäste auf Einladung der beiden Bundesjugendleiter*innen.	derselben Sitzung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (dn) für jede Sektion festgestellt. Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend: $d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$ Es wird kaufmännisch gerundet. Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Bundesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung. 3. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Landes- und Bezirksjugendleitungen, die Mitglieder des Vorstands des Deutschen Alpenvereins e. V., die Mitglieder der Geschäftsführung des Deutschen Alpenvereins e. V., die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter*innen, die Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend sowie Gäste auf Einladung der beiden Bundesjugendleiter*innen.	Teilnahme- (und Rederecht) für Mitglieder von BZJL, LJL und BJL, da sie kein Stimmrecht mehr haben(für LJL galt dieses bereits). Redaktionelle Änderung: aus Präsidium wird Vorstand, aus DAV Hauptgeschäftsführung wird Geschäftsführung, aus JDAV Geschäftsführer*in wird Geschäftsführung.
§ 14 Leitung und Einberufung	§ 14 Leitung und Einberufung	

1. Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet die Bundesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden. 2. Eine ordentliche Bundesjugendversammlung findet alle zwei Kalenderjahre in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Internetseite der JDAV erfolgen. 3. Der Bundesjugendausschuss kann eine außerordentliche Bundesjugendversammlung unter Festlegung einer von § 16 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen. Der	1. Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet die Bundesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden. 2. Eine ordentliche Bundesjugendversammlung findet alle zwei Kalenderjahre in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Internetseite der JDAV erfolgen. 3. Der Bundesjugendausschuss kann eine außerordentliche Bundesjugendversammlung unter Festlegung einer von § 16 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen. Der Bundesjugendausschuss muss eine außerordentliche Bundesjugendversammlung einberufen, wenn dies in Textform von	
--	--	--

Bundesjugendausschuss muss eine außerordentliche Bundesjugendversammlung einberufen, wenn dies schriftlich von wenigstens 15 Sektionsjugenden aus mindestens drei JDAV Landesverbänden unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Bundesjugendversammlung muss spätestens sechs Monate nach Antragstellung stattfinden. 4. Die Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendversammlung erfolgt mindestens zwei Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Homepage der JDAV erfolgen.	wenigstens 15 Sektionsjugenden aus mindestens drei JDAV Landesverbänden unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Bundesjugendversammlung muss spätestens sechs Monate nach Antragstellung stattfinden. 4. Die Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendversammlung erfolgt mindestens zwei Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Homepage der JDAV erfolgen.	Formale Änderung
Unverändert	§ 15 Aufgaben Die Bundesjugendversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium der JDAV. Die Bundesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:	

	a) Wahl der Bundesjugendleitung b) Beschluss der Grundsätze-und Bildungsziele der JDAV c) Beschluss der Bundesjugendordnung d) Beschluss der Mustersektionsjugendordnung e) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV g) Einsetzung von bundesweiten Projektgruppen h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesjugendleitung und den Bundesjugendausschuss i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Bundesjugendleitung	
§ 16 Anträge 1. Antragsberechtigt an die Bundesjugendversammlung sind teilnahmeberechtigte Delegierte, Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie der Bundesjugendausschuss und das Bundeslehrteam Jugend. 2. Anträge, die bis zwei Monate vor der Bundesjugendversammlung bei einem*einer der beiden Bundesjugendleiter*innen in	§ 16 Anträge 1. Antragsberechtigt an die Bundesjugendversammlung sind teilnahmeberechtigte Delegierte, Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleitungen, Landesjugendleitungen und die Bundesjugendleitung sowie der Bundesjugendausschuss und das Bundeslehrteam Jugend. 2. Anträge, die bis zwei Monate vor der Bundesjugendversammlung bei einem*einer der beiden Bundesjugendleiter*innen in	Antragsrecht hat zukünftig das jeweilige Gremium, nicht einzelne Mitglieder des Gremiums. Bundeslehrteam Jugend hat zukünftig kein Antragsrecht mehr.

Textform eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.	Textform eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.	
Keine Entsprechung in alter BJO	§ 17 Abstimmungen und Wahlen 1. Die Bundesjugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 2. Bei Wahlen gilt ein*e Kandidat*in als gewählt, wenn er*sie Stimmen von mehr als der Hälfte der Personen erhalten hat, die im jeweiligen Wahlgang eine gültige Stimmabgabe vorgenommen haben. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung.	Es ist erforderlich die Grundzüge von Abstimmungen und Wahlen in der BJO zu regeln. Analoge Formulierungen finden sich in der Geschäftsordnung der BJV.
	§ 18 Geschäftsordnung Die Bundesjugendversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	Nummerierung verschiebt sich ab hier aufgrund des neuen § 17.
II Bundesjugendausschuss		
§ 18 Zusammensetzung 1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung und jeweils einem*einer Vertreter*in der JDAV-Landesverbände. Der*die JDAV Geschäftsführer*in und ein Mitglied der Leitung der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen des Bundesjugendausschusses mit beratender Stimme teil.	§ 19 Zusammensetzung 1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung und jeweils einem*einer ehrenamtlichen Vertreter*in der JDAV-Landesverbände sowie des*der Regionenvertreter*in der JDAV im Präsidium des DAV. Die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung und ein Mitglied der Leitung der Jugendbildungsstätte nehmen an den	Vertreter*innen im BJA müssen ehrenamtlich sein. JDAV Regionenvertretung wird als neu geschaffenes Amt aufgenommen. Diese Person wird durch die Wahl automatisch Mitglied des BJA.

2. Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen. 3. Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet den Bundesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung.	Sitzungen des Bundesjugendausschusses mit beratender Stimme teil. 2. Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen. 3. Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet den Bundesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Aufgabe kann delegiert werden.	Aus JDAV Geschäftsführer*in wird JDAV Geschäftsführung. Im Falle von Abwesenheit oder z. B. zur Entlastung kann die Leitung delegiert werden, i.d.R. auf ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung.
§ 19 Aufgaben 1. Zwischen den Bundesjugendversammlungen nimmt der Bundesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben der Bundesjugendversammlung wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Bundesjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 15 a), b), c) und d) 2. Darüber hinaus hat der Bundesjugendausschuss folgende Aufgaben: a) Kontrolle der Bundesjugendleitung, insbesondere bei der Umsetzung der Beschlüsse der Bundesjugendversammlung und der Grundsätze und Bildungsziele b) Nachwahl in die Bundesjugendleitung bis zur nächsten Bundesjugendversammlung c) Förderung der Zusammenarbeit von Landes- und Bundesebene	§ 20 Aufgaben 1. Zwischen den Bundesjugendversammlungen nimmt der Bundesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben der Bundesjugendversammlung wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Bundesjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 15 a), b), c) und d) 2. Darüber hinaus hat der Bundesjugendausschuss folgende Aufgaben: a) Kontrolle der Bundesjugendleitung, insbesondere bei der Umsetzung der Beschlüsse der Bundesjugendversammlung und der Grundsätze und Bildungsziele b) Nachwahl in die Bundesjugendleitung bis zur nächsten Bundesjugendversammlung c) Förderung der Zusammenarbeit von Landes- und Bundesebene	

d) Beschluss Musterlandesjugendordnung und Mustersatzung für die Trägervereine der JDAV Landesverbände e) Beschluss über Rahmenkonzeption der Jugendleiter*innenaus- und -fortbildung f) Beschluss über Rahmenkonzeption der JDAV-Funktionsträger*innenausbildung g) Festlegung von bildungsrelevanten Querschnittsthemen h) Beschluss der Vergaberichtlinien für den Etat Regionale Schulung und Verwaltung i) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Mehrjahresplanung des DAV j) Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Jugendbildungsstätte k) Wahl von drei Mitgliedern für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend l) Einberufung der Bundesjugendversammlung und Festlegung der Tagesordnung. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über die Teilnahmemöglichkeit an der Bundesjugendversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Ausnahmefall. m) Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl für die Bundesjugendversammlung und Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen	n) Beschluss der Musterlandesjugendordnung und Mustersatzung für die Trägervereine der JDAV Landesverbände d) Beschluss über die Rahmenkonzeption Bildung e) Festlegung von bildungsrelevanten Querschnittsthemen f) Beschluss der Vergaberichtlinien für den Etat Regionale Schulung und Verwaltung g) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Planungsprozesse von JDAV und DAV h) Beschluss über Gewährung und Höhe der Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder der Bundesjugendleitung i) Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Jugendbildungsstätte j) Wahl von zwei Mitgliedern für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend k) Benennung des Wahlvorschlags an die DAV Hauptversammlung für die JDAV Regionenvertreter*in im Präsidium des DAV auf Vorschlag der JDAV Landesverbände l) Einberufung der Bundesjugendversammlung und Festlegung der Tagesordnung. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über die Teilnahmemöglichkeit an der Bundesjugendversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ohne	Es gibt keine Mustersatzung für JDAV Landesverbände, deshalb hier gestrichen. Die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen und Funktionsträger*innen ist in einem Dokument, der Rahmenkonzeption Bildung, geregelt. Redaktionelle Anpassung Neue Regelung, um festzuschreiben, wer über die Vergütung für BJL-Mitglieder entscheidet. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend wird verkleinert. JDAV Regionenvertretung im Präsidium als neu geschaffenes Amt wird vom BJA benannt und vorgeschlagen.
---	---	---

3. Bei Beschlüssen über die in § 19 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung nicht stimmberechtigt.	Anwesenheit am Versammlungsort im Ausnahmefall. m) Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl für die Bundesjugendversammlung und Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen	
3. Bei Beschlüssen über die in § 20 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung nicht stimmberechtigt.		
§ 20 Anträge Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesjugendausschusses, die Sektionsjugenden, das Bundeslehrteam Jugend sowie ein Zusammenschluss von mindestens fünf JDAV-Mitgliedern aus mindestens zwei Sektionen.	§ 21 Anträge Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesjugendausschusses, ein Zusammenschluss aus mindestens fünf JDAV Mitgliedern sowie das Bundeslehrteam Jugend.	Antragsrecht an den BJA wird geöffnet für einen Zusammenschluss aus min. 5 JDAV Mitgliedern, unabhängig von Sektionen oder Gremien.
§ 21 Geschäftsordnung Der Bundesjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	§ 22 Geschäftsordnung Der Bundesjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	
III. Bundesjugendleitung		
§ 22 Zusammensetzung 1. Die Bundesjugendleitung besteht aus zwei Bundesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie vier stellvertretenden Bundesjugendleiter*innen und einem*einer stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“. Unter allen Stellvertreter*innen sind maximal drei Personen des gleichen Geschlechts.	§ 23 Zusammensetzung 1. Die Bundesjugendleitung besteht aus zwei Bundesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie vier stellvertretenden Bundesjugendleiter*innen und einem*einer stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“. Unter allen Stellvertreter*innen sind maximal drei Personen des gleichen Geschlechts. Die Bundesjugendleitung kann bis zu zwei Personen für einen begrenzten	Die Bundesjugendleitung kann bis zu zwei Personen ein ständiges Gastrecht

2. Die beiden Bundesjugendleiter*innen werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. 3. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nimmt der*die JDAV Geschäftsführer*in mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine *ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen. 4. Die Bundesjugendleitung schlägt der Hauptversammlung des DAV eine*n der beiden Bundesjugendleiter*innen zur Wahl in das Präsidium sowie den*die jeweils andere*n zur Wahl in den Verbandsrat vor. Sollte es keine*n Bundesjugendleiter*in geben, kann der Hauptversammlung des DAV ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. 5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Bundesjugendleiter*in wählt der Bundesjugendausschuss eine*n kommissarische*n Bundesjugendleiter*in bis zur nächsten Bundesjugendversammlung. Der Bundesjugendausschuss schlägt ihn*sie dem Verbandsrat zur Berufung ins Präsidium bzw. in den Verbandsrat bis zur nächsten Hauptversammlung des DAV vor. Scheidet ein	Zeitraum ein ständiges Gastrecht in der Bundesjugendleitung ermöglichen. 2. Die beiden Bundesjugendleiter*innen werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. 3. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung können nach Maßgabe der DAV Satzung für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe beschließt der Bundesjugendausschuss. 4. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nehmen die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen. 5. Die Bundesjugendleitung unterbreitet der Hauptversammlung des DAV einen Wahlvorschlag für die Jugendvertretung im DAV Vorstand aus dem Kreis der Bundesjugendleitung (in der Regel die Bundesjugendleiter*innen). 6. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Bundesjugendleiter*in wählt der	ermöglichen z. B. projektbezogen oder als Schnuppermitgliedschaft. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung sollen zukünftig eine Tätigkeitsvergütung für ihr Amt erhalten können. Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung: Aus dem DAV Präsidium wird der Vorstand.
---	---	--

anderes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Bundesjugendversammlung.	Bundesjugendausschuss eine*n kommissarische*n Bundesjugendleiter*in bis zur nächsten Bundesjugendversammlung. Scheidet ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Bundesjugendversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Vizepräsident*in JDAV im DAV Vorstand oder der Regionenvertretung JDAV im DAV Präsidium schlägt der Bundesjugendausschuss dem Präsidium ein Ersatzmitglied zur Berufung bis zur nächsten HV vor.	Die Regelung wird an die neue Bezeichnung der DAV Gremien angepasst.
§ 23 Aufgaben Die Mitglieder der Bundesjugendleitung tragen Gesamtverantwortung für die JDAV. Die Bundesjugendleitung berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des JDAV Bundesverbandes soweit sie nicht der Bundesjugendversammlung oder dem Bundesjugendausschuss vorbehalten sind. Insbesondere hat die Bundesjugendleitung folgende Aufgaben: a) Umsetzung der Grundsätze und Bildungsziele b) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesjugendversammlung und des Bundesjugendausschusses c) Steuerungsverantwortung für die gesamte Bildungsarbeit der JDAV auf Bundesebene	§ 24 Aufgaben Die Mitglieder der Bundesjugendleitung tragen Gesamtverantwortung für die JDAV. Die Bundesjugendleitung berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des JDAV Bundesverbandes soweit sie nicht der Bundesjugendversammlung oder dem Bundesjugendausschuss vorbehalten sind. Insbesondere hat die Bundesjugendleitung folgende Aufgaben: a) Umsetzung der Grundsätze und Bildungsziele b) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesjugendversammlung und des Bundesjugendausschusses c) Steuerungsverantwortung für die gesamte Bildungsarbeit der JDAV auf Bundesebene	

d) Vertretung der JDAV im DAV, insbesondere im Präsidium, Verbandsrat und in Präsidialausschüssen e) Vertretung der JDAV in Gesellschaft und Politik, insbesondere im Deutschen Bundesjugendring f) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des DAV g) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesjugendausschuss h) Anstellung und Kündigung des*der JDAV Geschäftsführer*in mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder i) Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der JDAV Geschäftsstelle j) Treffen von Zielvereinbarungen mit dem*der JDAV Geschäftsführer*in Die Bundesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.	d) Vertretung der JDAV im DAV, insbesondere im Vorstand und in den Beiräten e) Vertretung der JDAV in Gesellschaft und Politik, insbesondere im Deutschen Bundesjugendring f) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des DAV g) Abstimmung der gemeinsamen Compliance und Good Governance Richtlinie mit dem DAV h) Treffen einer Grundsatzvereinbarung über die Berechnungsgrundlagen, die Fortschreibung und das Verfahren des Jugendetats mit dem DAV Vorstand i) Entwurf des Haushaltsplans zur Vorlage an die DAV Hauptversammlung sowie Vollzug des Haushaltsplans j) Verwendung des Jugendetats und dessen korrekte Abbildung in Haushaltsplan, Jahresbericht und Jahresrechnung sowie dessen ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem DAV k) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesjugendausschusses l) Benennung des Vorschlags der Mitglieder der JDAV Geschäftsführung als besondere Vertreter nach § 30 BGB an den DAV Vorstand zur Bestellung sowie deren Abberufung. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung eines entsprechenden Auswahlverfahrens. Der Vorschlag erfolgt mit einer qualifizierten	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung von Gremien in der DAV Satzung. Die zukünftige, gemeinsame Compliance und Good Governance Richtlinie soll zwischen DAV und JDAV abgestimmt werden. Eine Grundsatzvereinbarung soll zukünftig das Verfahren für die Erstellung und Berechnung des Jugendetats regeln. Die Verantwortung für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplan liegt zukünftig bei der Bundesjugendleitung. Die finale Entscheidung über den Gesamthaushalt des DAV inklusive Jugendetat bleibt weiterhin in der Kompetenz der Hauptversammlung. Mitglieder der JDAV Geschäftsführung werden zukünftig als sogenannte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Die Personalauswahl erfolgt durch die BJL, die formale Berufung durch den DAV Vorstand.
--	--	---

	Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. m) Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der JDAV Bundesgeschäftsstelle inkl. Beschluss und Änderung des Stellenplans n) Treffen von Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der JDAV Geschäftsführung Die Bundesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.	Die Beschlussfassung über die Anzahl der Stellen der JDAV Geschäftsstelle erfolgt zukünftig durch die Bundesjugendleitung. Redaktionelle Änderung
§ 24 Anträge Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Bundesjugendausschuss, Landesjugendleiter*innen, die Sektionsjugenden und der*die JDAV Geschäftsführer*in.	§ 25 Anträge Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Bundesjugendausschuss, Landesjugendleitungen, die Sektionsjugenden und die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung.	Antragsrecht hat Gremium, nicht einzelne Mitglieder des Gremiums Die JDAV Geschäftsführung kann aus mehr als einer Person bestehen.
§ 25 Geschäftsordnung Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.	§ 26 Geschäftsordnung Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.	
E. Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene		
§ 26 Projektgruppen Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann die Bundesjugendversammlung befristete Projektgruppen einsetzen. Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe werden vom Bundesjugendausschuss berufen. Die	§ 27 Projekt-, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung können Projekt-, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise eingesetzt werden. Sie können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen sowie der Bearbeitung von Themen beauftragt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe werden von einem Gremium der JDAV berufen	Arbeitsgruppen können zukünftig von allen JDAV Gremien eingesetzt werden und arbeiten diesem zu. Die Leitung wird flexibilisiert. Dies entspricht der bereits gelebten Praxis.

Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Der Vorsitz der Projektgruppe wird von der Bundesjugendleitung benannt.	und arbeiten diesem zu. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Der Vorsitz der Projektgruppe wird von der Bundesjugendleitung benannt.	
§ 27 Geschäftsstelle 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt die JDAV über eine eigenständige hauptberufliche Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem Ressort Jugend und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Sie ist an die Bundesgeschäftsstelle des DAV angegliedert und wird von dem*der JDAV Geschäftsführer*in geleitet. Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sind Angestellte des DAV und werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplans von dem*der JDAV Geschäftsführer*in im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung angestellt. 2. Das dienstliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter*innen der JDAV Geschäftsstelle hat der*die JDAV Geschäftsführer*in. Er*sie führt die Geschäftsstelle nach den Beschlüssen und Richtlinien der JDAV Gremien. Die Bundesjugendleitung kann im Rahmen der Gesamtverantwortung für die JDAV dem*der JDAV Geschäftsführer*in Weisungen erteilen.	§ 28 JDAV Bundesgeschäftsstelle 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt die JDAV über eine eigenständige hauptberufliche Bundesgeschäftsstelle. Sie besteht aus dem Ressort Jugend und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Sie ist an die Bundesgeschäftsstelle des DAV angegliedert und wird von der JDAV Geschäftsführung geleitet. Die Mitarbeiter*innen der JDAV Bundesgeschäftsstelle sind Angestellte des DAV und werden im Rahmen des von der Bundesjugendleitung beschlossenen Stellenplans von der JDAV Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung angestellt. 2. Das dienstliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter*innen der JDAV Bundesgeschäftsstelle haben die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung. Sie führen die Bundesgeschäftsstelle nach den Beschlüssen und Richtlinien der JDAV Gremien. Die Bundesjugendleitung kann im Rahmen der Gesamtverantwortung für die JDAV den Mitgliedern der JDAV Geschäftsführung Weisungen erteilen.	Redaktionelle Anpassung an Wortlaut in der DAV Satzung JDAV Geschäftsführung nicht mehr nur eine Person Die Beschlussfassung den Stellenplan der JDAV Geschäftsstelle erfolgt zukünftig durch die Bundesjugendleitung – nicht mehr DAV Präsidium.

§ 28 Jugendbildungsstätte 1. Die Jugendbildungsstätte dient der Jugendarbeit der JDAV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen. Sie wird überwiegend für die Jugendarbeit genutzt und steht grundsätzlich allen Jugendverbänden und allen Jugendlichen des Einzugsbereichs offen. Die Jugendbildungsstätte ist Teil der JDAV Geschäftsstelle. 2. Der Beirat der Jugendbildungsstätte trägt die jugendpolitische und fachliche Verantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte. 3. Näheres regelt die Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang. 4. Der Beirat der Jugendbildungsstätte gibt sich eine Geschäftsordnung.	§ 29 Jugendbildungsstätte 1. Die Jugendbildungsstätte dient der Jugendarbeit der JDAV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen. Sie wird überwiegend für die Jugendarbeit genutzt und steht grundsätzlich allen Jugendverbänden und allen Jugendlichen des Einzugsbereichs offen. Die Jugendbildungsstätte ist Teil der JDAV Bundesgeschäftsstelle. 2. Der Beirat der Jugendbildungsstätte trägt die jugendpolitische und fachliche Verantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte. 3. Näheres regelt die Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang. 4. Der Beirat der Jugendbildungsstätte gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 29 Bundeslehrteam Jugend 1. Das Bundeslehrteam Jugend hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden bzw. den Landeslehrteams, die Konzeption von Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen zu erarbeiten, sowie die Aus- und Fortbildung auf Bundesebene durchzuführen.	§ 30 Bundeslehrteam Jugend 1. Das Bundeslehrteam Jugend hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden bzw. den Landeslehrteams, die Konzeption von Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen zu erarbeiten, sowie die Aus- und Fortbildung auf Bundesebene durchzuführen. 2. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend entscheidet über die Aufnahme und den	

2. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend entscheidet über die Aufnahme und den Verbleib der Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem*der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“, drei Vertreter*innen des Bundesjugendausschusses und drei Mitgliedern des Bundeslehrteams Jugend. Der*die Bildungsreferent*in und der*die Leiter*in der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. 3. Das Bundeslehrteam Jugend und der Beirat des Bundeslehrteam Jugend geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.	Verbleib der Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem*der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“, zwei Vertreter*innen des Bundesjugendausschusses und zwei Mitgliedern des Bundeslehrteams Jugend. Der*die Bildungsreferent*in und ein*e Bildungsreferent*in der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. 3. Das Bundeslehrteam Jugend und der Beirat des Bundeslehrteam Jugend geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.	Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend wird verkleinert. Nicht mehr Leiter*in der Jugendbildungsstätte, sondern nur ein*e Bildungsreferent*in der Jugendbildungsstätte
§ 30 Publikationen Die presserechtliche Verantwortung aller JDAV Publikationen auf Bundesebene liegt bei den beiden Bundesjugendleiter*innen.	§ 30 Publikationen Die presserechtliche Verantwortung aller JDAV Publikationen auf Bundesebene liegt bei den beiden Bundesjugendleiter*innen.	gestrichen
Beschlossen vom digitalen Bundesjugendleitertag der JDAV am 03.10.2021 in München sowie der Hauptversammlung des DAV am 29./30.10.2021 in Friedrichshafen. <i>Übergangsvorschriften:</i> <i>Die Bundesjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 01. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Bundesjugendordnung</i>	Beschlossen von der digitalen Bundesjugendversammlung der JDAV am 10.10.2026 in München sowie der Hauptversammlung des DAV am 20./21.11.2026 in Erfurt. <i>Übergangsvorschriften:</i> <i>Die geänderte Bundesjugendordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung des DAV des Jahres 2026 mit Inkrafttreten der DAV Satzung beschlossen am 20./21.11.2026 in Erfurt in Kraft.</i>	Redaktionelle Änderungen Neue Übergangsvorschriften. Vieles ist in den Übergangsregelungen der DAV Satzung geregelt, so dass an dieser Stelle kaum Regelungsbedarf besteht.

<i>beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2015, zuletzt geändert in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.</i>	<i>Des Weiteren gelten die Übergangsregelungen in der DAV Satzung.</i>	
---	--	--

Stand: 25.09.2026